



ABSCHNITT I - WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR DAS MITGLIED

Seit 1. Juli 2020 geltende Informationen

Ziel dieses Dokuments ist es, die Hauptmerkmale des RENTENFONDS LABORFONDS vorzustellen und den Vergleich zwischen dem RENTENFONDS LABORFONDS und den anderen Zusatzrentenformen zu vereinfachen.

RENTENFONDS LABORFONDS stellt sich vor

Der Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino - Südtirol tätig sind, kurz **RENTENFONDS LABORFONDS** genannt (im Folgenden kurz „LABORFONDS“ oder „Fonds“) ist ein **geschlossener Rentenfonds**, der in Form eines **anerkannten Vereins** gegründet und wurde auf der Grundlage der in der **Anlage zu diesem Abschnitt I - „Wesentliche Informationen für das Mitglied“** enthaltenen Vereinbarung (sog. Gründungsquelle) errichtet; die Anlage stellt einen Bestandteil der Vereinbarung dar. In dieser Anlage sind auch die wichtigsten Informationen über die Gründungsquelle und die Teilnahmebedingungen enthalten.

LABORFONDS hat keine Gewinnabsichten und sein Zweck ist die Auszahlung ergänzender Leistungen zum Pflichtrentensystem gemäß Gv. D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005.

LABORFONDS arbeitet mit einem System festgelegter Beitragszahlungen: die Höhe der Rentenleistung wird aufgrund der geleisteten Beitragszahlungen und der Renditen aus der Vermögensverwaltung festgelegt. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt ausschließlich im Interesse der Mitglieder und gemäß Anweisungen bezüglich der von ihnen gewählten Anlagemöglichkeiten.

LABORFONDS können alle im **Artikel 5 des Statuts aufgeführten Arbeitnehmer beitreten, die dem öffentlichen und privaten Sektor** angehören und deren Arbeitsverhältnis durch die nationalen Kollektivverträge der entsprechenden Branchen geregelt ist. Auf diese Verträge ist vorbehaltlich abweichender territorialer und/oder betrieblicher Vereinbarungen bei der Festlegung der Beitragszahlung an LABORFONDS Bezug zu nehmen, wie in der **Anlage zu diesem Abschnitt I - „Wesentliche Informationen für das Mitglied“** angegeben. LABORFONDS können außerdem **Personen beitreten, die steuerlich zulasten der eingeschriebenen Arbeitnehmer leben.**

Die Mitgliedschaft im LABORFONDS ermöglicht es, von **Steuererleichterungen** für die eingezahlten Beiträge, die erzielten Renditen und bezogenen Leistungen zu profitieren.

Praktische Informationen

LABORFONDS hat seinen Rechtssitz in Bozen, R. Sernesistraße 34 und einen weiteren Sitz in Trient, Piazza Erbe 2.

Informationen erhalten die Mitglieder und potentiellen Mitglieder in den Büros des Verwaltungsservices Pensplan Centrum in Bozen, Mustergasse 11/13 und in Trient, Via Gazzoletti 2 im Regionalgebäude.

Telefon:

Bozen 0471 31 76 70

Trient 0461 27 48 18

Webseite:

www.laborfonds.it

Fax:

0471 31 76 71

E-Mail-Adresse:

info@laborfonds.it

Auf der Webseite des Fonds finden Sie das **Statut** und das **Informationsblatt**, Dokumente, die ausführliche Informationen über die Merkmale des Fonds enthalten. Außerdem stehen das **Dokument über die**

Steuerregelung, das **Dokument zu den Vorschüssen**, das **Dokument zu den Renten** und alle anderen Dokumente bzw. Informationen allgemeiner Art zur Verfügung, die für die Mitglieder nützlich sind.

Die Beitragszahlung

Mit dem Beitritt zu LABORFONDS entsteht das Recht auf die Einzahlung in die persönliche Rentenposition eines **Beitrags durch den Arbeitgeber**. Für die Arbeitnehmer des Privatsektors, steht dieser Beitrag nur in dem Fall zu, wenn an LABORFONDS **wenigstens der Mindestbeitrag zu eigenen Lasten** abgeführt wird. Der Beitritt eines abhängig Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hat zwangsläufig die Abführung an den Fonds des im Kollektivvertrag festgelegten Beitrags zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers

Die Arbeitnehmer des Privatsektors können auch nur das **TFR** (Abfertigung) und/oder die von Art. 7, Absatz 9 – undecies des Gesetzes Nr. 125/2015 (sog. „**Beitrag ex Fondo Gas**“) vorgesehenen Beiträge und/oder die sog. „**zusätzlichen Beiträge**“ (Anm., „zusätzlich“ zu den ordentlichen Finanzierungsmodalitäten gemäß Art. 8 des Gv. D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005) einzahlen. Dies ist, gemäß Artikel 1, Absatz 171 erster und zweiter Satz und Absatz 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 (sog. Haushaltsgesetz 2018) in folgenden Fällen möglich.

Einzahlung der Beiträge gemäß Gesetz Nr. 205/2017 und darauffolgender „vertraglicher Beitritt“

Die Beiträge gemäß Gesetz Nr. 205/2017 sind Beiträge zulasten des Arbeitgebers, die kraft Anwendung der in den Kollektivverträgen oder in gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zugunsten des Arbeitnehmers eingezahlt werden. Die Einzahlung dieser Beiträge in die Zusatzvorsorge hat unterschiedliche Auswirkungen, je nachdem ob der Arbeitnehmer bereits Mitglied bei LABORFONDS ist:

- A. **ist ein Arbeitnehmer bereits Mitglied bei LABORFONDS**, werden diese Beiträge – sog. „zusätzliche“ Beiträge – den TFR und eventuellen sonstigen ordentlichen Formen der Beitragszahlungen zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, kraft Anwendung der Bestimmungen des Artikel 1, Absatz 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 hinzugefügt;
- B. **ist der Arbeitnehmer noch nicht Mitglied der Zusatzvorsorge** oder tritt er anderen Rentenformen als den geschlossenen Rentenfonds bei (offene Fonds oder individuelle Rentenversicherungen (PIP)), **können diese Beiträge – sog. „vertragliche“ Beiträge – die Einrichtung einer persönlichen Rentenposition bei LABORFONDS zur Folge haben**, in die ausschließlich, kraft der Bestimmungen des Artikel 1, Absatz 171, zweiter Satz des Gesetzes Nr. 205/2017, diese Beiträge eingezahlt werden (dies bewirkt einen sog. „vertraglichen“ Beitritt); diese Mitglieder, sog. „**vertragliche Mitglieder**“, können frei entscheiden, ob sie zusammen mit der vertraglichen Beitragszahlung den normalen Anteil der Beitragszahlung zu eigenen Lasten und der des Arbeitgebers und/oder den Beitragsanteil des TFR in der von den zugrunde liegenden Verhandlungen vorgesehenen Höhe abführen möchten. Insbesondere kommt es zu einem vertraglichen Beitritt zu LABORFONDS aufgrund der Bestimmungen in Verträgen der zweiten Ebene (territorial oder betrieblich), die oben genannten Beiträge eingeführt haben.

Die Höhe, der Einzahlungsbeginn und die Zeitabstände der Beitragszahlung, zusätzliche Beiträge zur normalen Beitragszahlung inbegriffen, werden in den einzelnen nationalen, territorialen und betrieblichen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegt und sind in der **Anlage zum Abschnitt I – „Wesentliche Informationen für das Mitglied“** aufgeführt. Diese Anlage wird außerdem in der jeweils aktuellsten Fassung auf der Webseite von LABORFONDS (www.laborfondsi.it) im Bereich „Dokumentation – Kollektivverträge/-vereinbarungen“ veröffentlicht.

Das anreifende TFR kann ganz oder teilweise in den Fonds eingezahlt werden, sofern dies von den Gründungsquellen vorgesehen ist (siehe **Anlage zum Abschnitt I – „Wesentliche Informationen für das Mitglied“**); der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, seine Entscheidung bezüglich des in den Fonds einzuzahlenden TFR-Anteils im Nachhinein zu ändern.

Zum Zeitpunkt des Beitritts kann das Mitglied außerdem die zu seinen Lasten gehende Beitragszahlung festlegen, die anhand der von den einzelnen Kollektivverträgen/-vereinbarungen vorgegebenen Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird und deren Beitragssatz auch höher als der darin angegebene Mindestsatz sein kann. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Mitglied die gewählte Beitragszahlung erhöhen oder mindern und dies dem Arbeitgeber mitteilen.

Jedes Mitglied hat außerdem die Möglichkeit, zusätzlich zu den in den jeweiligen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegten Mindestbeitragssätzen oder dem eventuell gewählten höheren Beitragssatz freiwillig weitere Beiträge direkt an den Fonds abzuführen: auch diese Beträge können vom Einkommen abgezogen werden.

Weiterhin können LABORFONDS die **steuerlich zulasten der Zielgruppen lebenden Personen** beitreten, für die die Einrichtung einer Rentenposition im Fonds beantragt wird. Die Höhe der Beitragszahlung und deren

Zeitabstände zugunsten der persönlichen Rentenpositionen der steuerlich zulasten lebenden Personen können von diesen selbständig bzw. vom Mitglied festgelegt werden, zu dessen Lasten sie leben und durch Banküberweisung erfolgen.

Die Zusatzrentenleistungen

Die Rentenleistungen können ab dem Zeitpunkt ausbezahlt werden, ab dem die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für den Renteneintritt bestehen, sofern das Mitglied mindestens fünf Jahre an Zusatzrentenformen teilgenommen hat. Die soeben genannte Mindestmitgliedschaft ist, für jene Arbeitnehmer dessen Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Erreichung des Anrechtes auf eine Zusatzrente beendet wurden und sich innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewegen, auf drei Jahre reduziert.

Die Rentenleistung kann in Form einer Rente (Zusatzrente) und/oder in Form von Kapital unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzen bezogen werden.

Entscheidet man sich für die Umwandlung der persönlichen Rentenposition in eine **Rendite**, wird dem Mitglied von der Versicherungsgesellschaft, mit der LABORFONDS ein Abkommen geschlossen hat, auf Lebenszeit eine Zusatzrente ausbezahlt, die auf Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Kapitals und des erreichten Alters berechnet wird. Die Zusatzrente kann sowohl auf den Ehegatten als auch auf eine andere benannte Person übertragen werden.

Um eine Vorstellung davon zu haben, wie sich die Rendite zum Beispiel bei Änderung der Beitragszahlung, der Anlageentscheidungen und der Kosten verändern kann, wird zum Zeitpunkt des Beitritts das **Dokument „Meine Zusatzrente“, Standardversion ausgehändigt**. Die Rentenarten und die jeweiligen Bedingungen, die LABORFONDS vorschlägt, sind im **Dokument zu den Renten** aufgeführt, das auf der Webseite des Fonds zur Verfügung steht.

Es ist außerdem möglich, die einmalige Auszahlung **in Kapitalform** der persönlichen Rentenposition bis zu einem Höchstbetrag von 50% des angesparten Kapitals zu wählen. Ist man vor dem 29. April 1993 einem Zusatzrentenfonds beigetreten oder ergibt die Berechnung der Leibrente einen sehr kleinen Betrag, kann der gesamte Leistungsbetrag in Kapitalform beantragt werden.

Wer der Zusatzvorsorge seit mindestens 5 Jahren angehört, hat außerdem die Möglichkeit, bis zum Erreichen des für die Altersrente vorgesehenen Alters die **Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)** zu beantragen, die aus der gesplitteten Auszahlung des gesamten oder eines Teils des im Rentenfonds angereiften Betrags besteht. Von der RITA kann in folgenden Fällen Gebrauch gemacht werden:

- a. Beendigung der Arbeitstätigkeit, die innerhalb 5 Jahren vor Erreichen des Alters für den Anspruch auf die Altersrente im Pflichtrentensystem erfolgt und bei mindestens 20 Beitragsjahren im Pflichtrentensystem;
- b. Beendigung der Arbeitstätigkeit, die die Arbeitslosigkeit von über 24 Monaten zur Folge hat, sofern 10 Jahre bis zum Erreichen des Alters für den Anspruch auf die Altersrente im Pflichtrentensystem fehlen.

Für die Beantragung der Zusatzrentenleistung in Form einer Rente, in Form von Kapital oder einer Mischform ist der eventuell in Form der RITA beantragte Leistungsanteil nicht von Bedeutung.

Die RITA kann nur einmal widerrufen werden.

Falls das Mitglied nur einen Teil der angereiften persönlichen Rentenposition für die Auszahlung der RITA in Anspruch nimmt, so bleiben auf der Restposition die Ansprüche auf ordentliche Leistungen in Kapital und Rente, sowie auf Vorschüsse und Ablösen erhalten. Im Falle von Überträge auf eine andere Zusatzrentenform, so versteht sich die RITA automatisch als widerrufen und es wird die gesamte individuelle Position übertragen.

Vor dem Renteneintritt kann man jedoch auf die bei LABORFONDS angesparten Beträge zählen und im Fall einiger besonders bedeutender Situationen für das Privatleben (zum Beispiel besonders hohe Gesundheitsausgaben, Kauf/Renovierung des ersten Eigenheims) bzw. für sonstige private Bedürfnisse (für die Arbeitnehmer des Privatsektors und für steuerlich zulasten lebende Personen) oder für anfallende Ausgaben während Beurlaubungszeiten für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung (für die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors) einen **Vorschuss** der persönlichen Rentenposition beantragen. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme, Höchstgrenzen und Modalitäten der Auszahlung von Vorschüssen sind im **Dokument zu den Vorschüssen** im Detail aufgeführt (darin werden die unterschiedlichen Steuerregelungen berücksichtigt, die für im Privatsektor beschäftigte Mitglieder und steuerlich zulasten lebende Personen im Vergleich zu den Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors gelten), das auf der Webseite von LABORFONDS zur Verfügung steht.

Außerdem kann im Fall besonders heikler und bedeutender Situationen im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben (wie z.B. Langzeitarbeitslosigkeit, Verdienstausschlag/Mobilität, dauerhafte Invalidität mit einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel, Entlassung, Kündigungen) die **vollständige oder teilweise Ablöse** der aufgelaufenen Position beantragt werden, unabhängig davon, wie viele Jahre noch bis zum Erreichen der Rente fehlen. Befindet sich das Mitglied in Situationen, in denen die **vollständige Ablöse** der Position beantragt werden kann und er dieses Vorrecht in Anspruch nehmen möchte, ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft im LABORFONDS nach Auszahlung des entsprechenden Betrags endet und im Fall einer Wiedereinschreibung in die Zusatzvorsorge erneut die Voraussetzungen der Beitragsjahre erreicht werden müssen, die das Recht auf Inanspruchnahme einiger Leistungsarten geben (z.B. die 8 Jahre, um einen Vorschuss für den Kauf des ersten Eigenheims zu erhalten).

Nach Ablauf eines Mindestzeitraums als Mitglied von LABORFONDS (nach 2 Jahren für die Mitglieder des Privatsektors/steuerlich zulasten lebenden Personen; 3 oder 5 Jahre für die Mitglieder des öffentlichen Sektors) kann ein Antrag auf **Übertragung** der persönlichen Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist ist die Übertragung nur im Fall des Verlustes der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Fonds möglich. Die **Portabilität der zusätzlichen/vertraglichen Beiträge** gemäß Artikel 1, Absatz 171, erster und zweiter Satz, des Gesetzes Nr. 205/2017 ist im Fall der Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform möglich, die für die Übernahme dieser Beiträge geeignet ist. In allen anderen Fällen werden diese Beiträge weiterhin in den LABORFONDS eingezahlt, was einen **neuen vertraglichen Beitritt** zum Fonds mit sich bringt.

Im Fall eines Verlustes der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Fonds oder beim Erreichen der Voraussetzungen für den Renteneintritt, kann außerdem entschieden werden, die beim Fonds angesparte **persönliche Rentenposition beizubehalten**, auch ohne Beitragszahlung.

Im Fall des **Ablebens des Mitglieds** des Privatsektors/der steuerlich zulasten lebenden Person **vor Ausübung des Rechts auf die Rentenleistung** wird die persönliche Rentenposition von den Erben oder den von ihm benannten diversen Personen abgelöst, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt; sind diese Personen nicht vorhanden, verbleibt die persönliche Rentenposition im Fonds. Für die Mitglieder, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, muss LABORFONDS hingegen Art. 10, Abs. 3-ter des Gv. D. Nr. 124/1993 anwenden, der nachstehende Rangfolge für diejenigen festlegt, die zur Ablöse der Position im Fall des Ablebens vor dem Renteneintritt berechtigt sind: der Ehegatte, mangels Ehegatten die Kinder oder die steuerlich zulasten des Mitglieds lebenden Eltern; mangels Kindern oder Eltern, die vom Mitglied benannten Begünstigten (natürliche oder juristische Personen); in letzter Konsequenz verbleibt die Position beim Fonds.

Im Fall des **Ablebens nach Renteneintritt** bietet LABORFONDS die Möglichkeit, die Auszahlung einer Rente an die Familienangehörigen des Mitglieds zu gewährleisten, indem eine „übertragbare“ Rendite unterzeichnet wird.

Weitere Informationen über die Bedingungen der **Mitgliedschaft** sowie die **Beitragszahlung** und die **Zusatzrentenleistungen** sind dem Informationsblatt und dem Statut zu entnehmen, die auf der Webseite des Fonds zur Verfügung stehen.

Einige Leistungsarten unterliegen geringeren Steuervergünstigungen als die der Zusatzrentenleistungen. Einzelheiten zum Thema sind dem entsprechenden **Dokument über die Steuerregelung** zu entnehmen, das ebenfalls auf der Webseite des Fonds zur Verfügung steht.

Anlagemöglichkeiten

LABORFONDS setzt sich auf mehreren Teilfonds zusammen, da er den Mitgliedern vier Investitionslinien zur Verfügung stellt, die sich durch ihr Risiko-/Renditeprofil und die Merkmale der Vermögensverwaltung unterscheiden:

- + **Garantierte Investitionslinie**
- + **Vorsichtig Ethische Investitionslinie**
- + **Ausgewogene Investitionslinie**
- + **Dynamische Investitionslinie**

Die stillschweigend eingezahlte Abfertigung (TFR) wird gemäß Branchenvorschriften zwangsläufig der **Garantierten Investitionslinie** zugeführt. Fehlt eine ausdrückliche Willensäußerung werden der Garantierten Investitionslinie, kraft der Bestimmungen laut Artikel 1, Absatz 171, zweiter Satz des Gesetzes Nr. 205/2017, auch die **vertraglichen Beiträge** von denjenigen zugeführt, die dem Fonds lediglich infolge deren Einzahlung beitreten. Bei denjenigen, die dem LABORFONDS bereits angehören, werden die zusätzlichen Beiträge die dem Fonds kraft der Bestimmungen laut Artikel 1, Absatz 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017, zusammen mit den normalen Beitragszahlungen und vorbehaltlich anderslautender Vorgaben des Mitglieds, der zuvor von ihm gewählten Investitionslinie zugeführt.

Bei Antrag der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (RITA), wird der für die RITA verwendete Teil des Kapitals der Garantierten Investitionslinie zugewiesen, es sei denn, das Mitglied wählt eine andere Investitionslinie aus. Das Mitglied darf, unter Einhaltung der vorgesehenen Mindestverbleibsdauer, die Investitionslinie im Nachhinein ändern.

Vor der Anlageentscheidung ist es wichtig, eine angemessene Beurteilung der persönlichen Beschäftigungssituation, des Privatvermögens, des Zeitraums der Mitgliedschaft und der Rentenerwartungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden in der Beitrittsphase zum Fonds einige Fragen gestellt.

Es ist wichtig, die Merkmale der gewählten Anlagemöglichkeit zu kennen, da diese mit einem bestimmten Zeithorizont und einer eigenen Risiko-/Renditekombination verbunden sind.

Zu berücksichtigen ist, dass die Renditen Schwankungen unterliegen und die in der Vergangenheit erzielten Renditen NICHT unbedingt einen Hinweis auf zukünftige Renditen liefern. Die Ergebnisse sind daher auf längere Sicht zu bewerten.

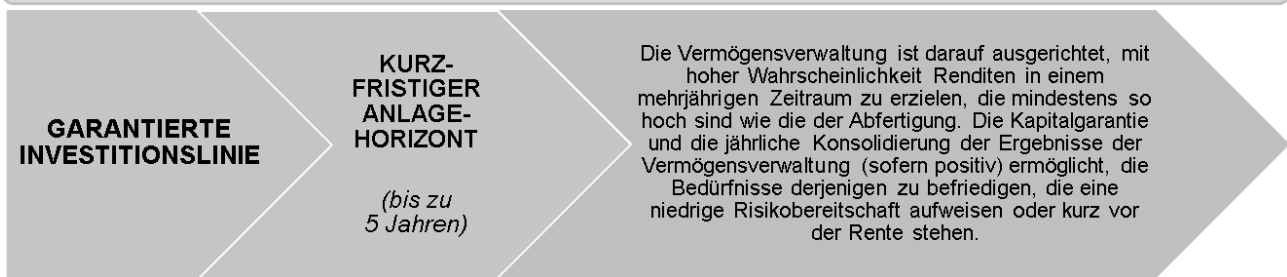
Wählt man eine Anlage in Aktien, kann man sich langfristig potentiell hohe Renditen erwarten, jedoch auch große Schwankungen des Anlagewerts in den einzelnen Jahren (was bedeutet, dass die Rendite sehr hohe, aber auch sehr niedrige oder negative Werte erreichen kann).

Wählt man hingegen eine Anlage in Anleihen, darf man sich in den einzelnen Jahren begrenzte Schwankungen erwarten, jedoch langfristig auch geringere Renditen.

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch die vorsichtigsten Investitionslinien keine risikofreie Anlage gewährleisten.

Nähere Informationen über die Anlagepolitik einer jeden Investitionslinie sind dem **Informationsblatt** zu entnehmen, das auf der Webseite des Fonds zur Verfügung steht.

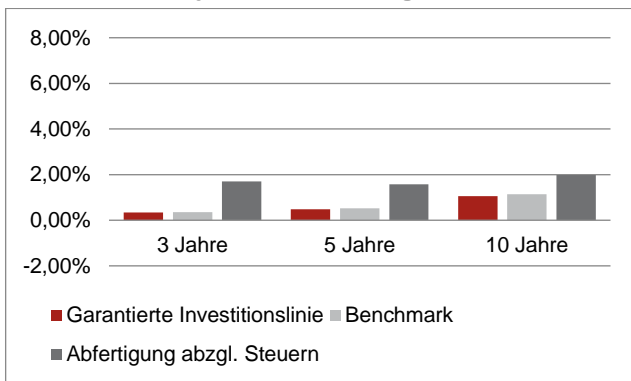
GARANTIERTE INVESTITIONSLINIE



Merkmale der Garantie: Die Investitionslinie garantiert die Rückerstattung des eingezahlten Kapitals und die jährliche Konsolidierung der Ergebnisse der Vermögensverwaltung, sofern diese positiv sind. Die Garantie greift bei Ablauf des Vertrags (31.01.2023) mit dem Vermögensverwalter und in folgenden Fällen: Ausübung des Anrechts auf Rentenleistung, Ablöse aufgrund von Ableben, Ablöse aufgrund von Dauerinvalidität, die zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel führt, Beendigung der Arbeitstätigkeit, die zu einer Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten führt, Ablöse ex Art. 14, Abs. 5 Gv. D. Nr. 252/2005, Vorschuss ausschließlich für Ausgaben im Gesundheitsbereich in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.

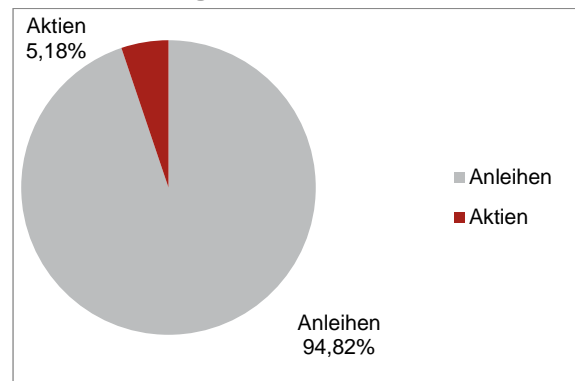
Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: 31.01.2008
Nettovermögen zum 31.12.2019 (in Euro): 244.023.255,06
Nettorendite 2019: +1,86%

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite

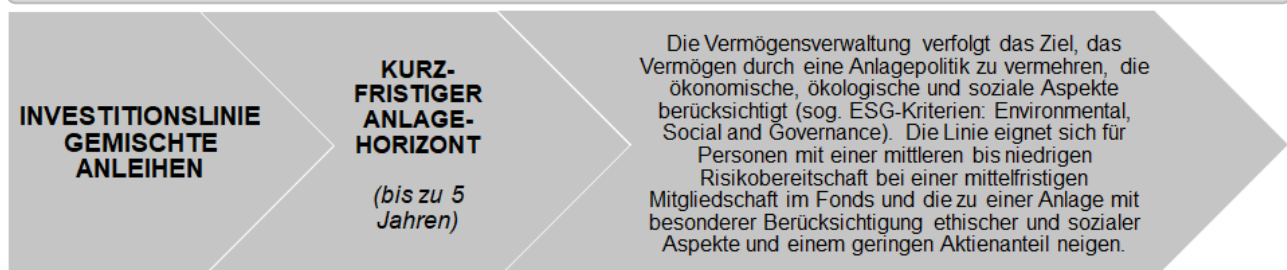


Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2019



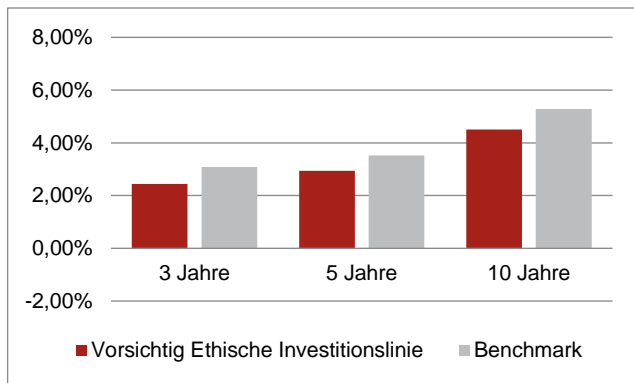
VORSICHTIG ETHISCHE INVESTITIONSLINIE



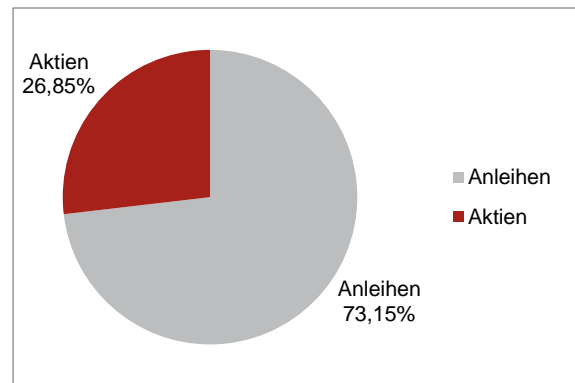
Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: 30.04.2008
Nettovermögen zum 31.12.2019 (in Euro): 296.216.876,35
Nettorendite 2019: +8,06%

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite

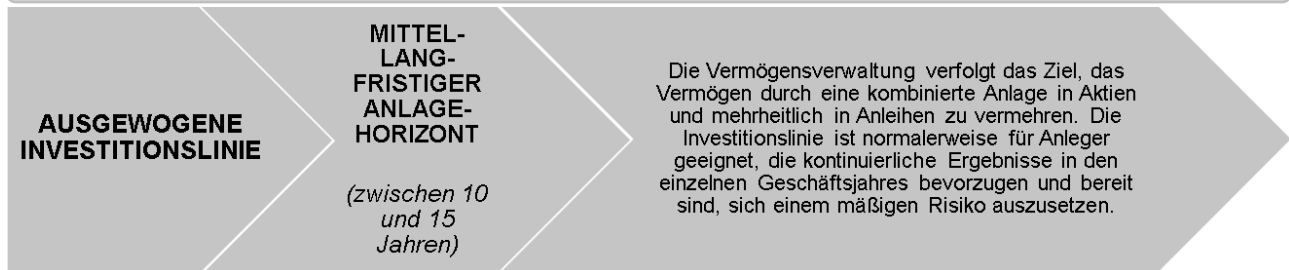
Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2019



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

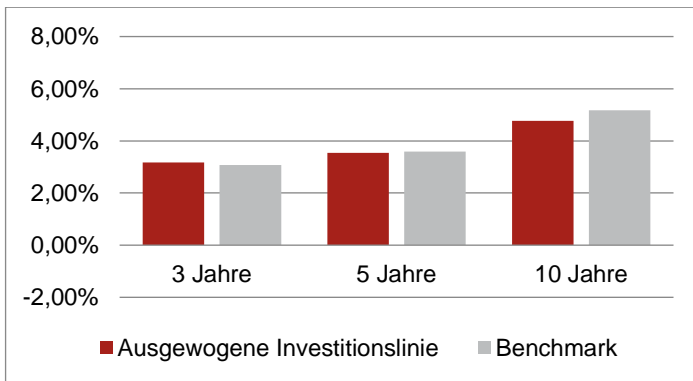


AUSGEWOGENE INVESTITIONSLINIE



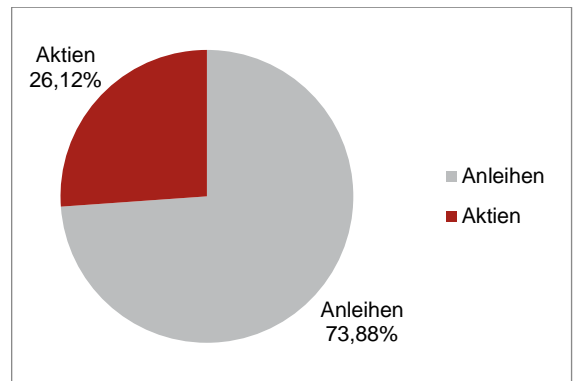
Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: 10.12.2001
 Nettovermögen zum 31.12.2019 (in Euro): 2.360.849.619,09
 Nettorendite 2019: +8,91%

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2019



DYNAMISCHE INVESTITIONSLINIE

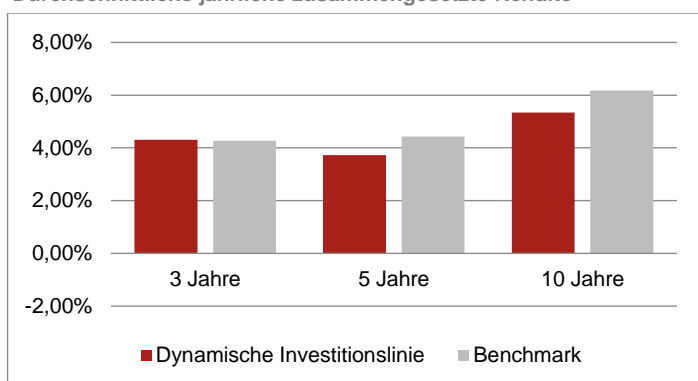
**AKTIONÄRE
INVESTITIONSLINIE**

**LANG-
FRISTIGER
ANLAGE-
HORIZONT**
*(über 15
Jahre)*

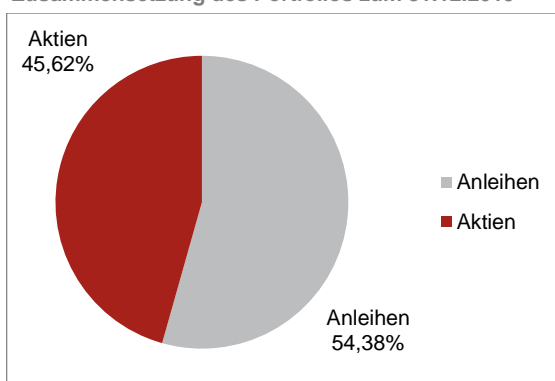
Die Vermögensverwaltung verfolgt das Ziel, das Vermögen durch diversifizierte Anlagen weltweit stark zu vermehren, wobei der Aktienanteil überwiegen kann (ausgehend von mindestens 50% bis höchstens 80%) und damit möglicherweise ein höheres Risiko eingegangen wird. Sie eignet sich normalerweise für diejenigen, die angesichts einer langen Mitgliedschaft im Fonds eine hohe Risikobereitschaft aufweisen.

Datum des Inkrafttretens der Investitionslinie: 30.04.2008
 Nettovermögen zum 31.12.2019 (in Euro): 128.300.265,02
 Nettorendite 2019: +12,74%

Durchschnittliche jährliche zusammengesetzte Rendite



Zusammensetzung des Portfolios zum 31.12.2019



Die Rendite spiegelt die Kosten wider, die für das Vermögen der Investitionslinie anfallen und nicht in der Entwicklung des *Benchmark* verbucht werden.

KOSTENÜBERSICHT

Seit 1. Juli 2020 geltende Daten

Diese Übersicht enthält Informationen über die Kosten, die direkt oder indirekt vom Mitglied des RENTENFONDS LABORFONDS in der Ansparphase der Vorsorgeleistung zu tragen sind.

Diese Kosten haben zur Folge, dass sich die **persönliche Rentenposition und damit die Rentenleistung verringert**. Daher ist es wichtig, vor dem Beitritt zum RENTENFONDS LABORFONDS (im Folgenden kurz „LABORFONDS“ oder „Fonds“) die Kosten des Fonds mit denen der Anbieter anderer Rentenformen zu vergleichen.

KOSTEN IN DER ANSPARPHASE	
Art der Kosten	Höhe und Merkmale
BEITRIITSKOSTEN	
	<p>Ein einmaliger bei Beitritt zusätzlich zur ersten Beitragszahlung zu bezahlender Betrag von 5,16 Euro. Der Kostenbetrag für den Beitritt wird gleichmäßig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer (jeder 2,58 Euro) getragen. Dieser Betrag, zulasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers ist dem Fonds nicht geschuldet, falls der Beitritt auf die Einzahlung der vertraglichen Beiträge gemäß Art. 1, Abs. 171, zweiter Satz des Haushaltsgesetzes 2018 (sog. „vertraglicher Beitritt“ oder diesen gleichgestellten Beitritten) zurückzuführen ist.</p> <p>Für die steuerlich zulasten lebenden Personen wird ein einmaliger Betrag von 5,16 Euro von der ersten Beitragszahlung an LABORFONDS Fonds einbehalten.</p>
KOSTEN IN DER ANSPARPHASE	
<i>Direkt zulasten des Mitglieds</i>	<p>10 Euro als jährlicher Mitgliedsbeitrag (wobei 2 Euro rückerstattet werden, wenn das Mitglied sich für den Erhalt der Mitteilungen im elektronischen Format entscheidet), der einmalig anlässlich der ersten Beitragszahlung des Jahres einbehalten wird. Sollte keine Beitragszahlung erfolgen, wird der Mitgliedsbeitrag bei der Annullierung der NAV-Anteile am 30. November abgezogen oder, falls die Position vor diesem Datum ausgezahlt wird, am selben Tag der Auszahlung. Der Mitgliedsbeitrag wird wie oben beschrieben auch bei jenen Mitgliedern behoben, die die gesamte Position in eine vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA) umgewandelt haben.</p> <p>Die Delegiertenversammlung legt jedes Jahr den Betrag der Kosten fest, die direkt vom Mitglied zu tragen sind.</p>

Indirekt zulasten des Mitglieds (die Kosten für die administrative Verwaltung und die Verwahrstelle werden berechnet und monatlich vom Vermögen einer jeden Investitionslinie abgezogen; die festen Gebühren für die Finanzverwaltung werden jedes Quartal mit monatlicher Berechnung der Raten vom Vermögen einer jeden Investitionslinie abgezogen; sofern vorgesehen, die Overperformance-Gebühren (bzw. die positive Differenz zwischen der Rendite des Portfolios und der Rendite des Benchmarks), die nach dem entsprechenden High-Watermark-Prinzip berechnet und jährlich beglichen werden.

GARANTIERTE INVESTITIONSLINIE	0,25% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,09% für feste Gebühren der Finanzverwaltung, 0,10% für Garantiprovisionen, 0,02% für Kosten der Verwahrstelle und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen 15% der Overperformance).
VORSICHTIG ETHISCHE INVESTITIONSLINIE	0,16% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,10% für feste Gebühren der Finanzverwaltung, 0,02% für Kosten der Verwahrstelle und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen 15% der Overperformance).
AUSGEWOGENE INVESTITIONSLINIE	0,23% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,18% für feste Gebühren der Finanzverwaltung, 0,02% für Kosten der Verwahrstelle und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe (20% der Overperformance) ausschließlich für den Teil des Vermögens vorgesehen, bei dem der beauftragte Verwalter aktiv tätig ist.
DYNAMISCHE INVESTITIONSLINIE	0,21% des Vermögens der Investitionslinie auf Jahresbasis (davon 0,15% für feste Gebühren der Finanzverwaltung, 0,02% für Kosten der Verwahrstelle und 0,04% für Kosten der administrativen Verwaltung). Außerdem sind Bearbeitungsgebühren in variabler Höhe vorgesehen 20% der Overperformance).

KOSTEN FÜR DIE AUSÜBUNG INDIVIDUELLER SONDERRECHTE

VORSCHUSS	Kostenlos
ÜBERTRAGUNG	Kostenlos
ABLÖSE	Kostenlos
NEUZUWEISUNG DER PERSÖNLICHEN RENTENPOSITION	Kostenlos
VORZEITIGE, BEFRISTETE ZUSATZRENTE - RITA	Kostenlos
RENTENLEISTUNG¹	Kostenlos

Hinweis: Die jährlichen Aufwendungen zulasten der Mitglieder in der Ansparphase können nur in Bezug auf die Gesamtsumme der tatsächlich vom Fonds getragenen Ausgaben festgelegt werden; die in der Tabelle angeführten Kosten sind nur geschätzt, um die Aufwendungen der Mitgliedschaft ungefähr aufzuzeigen. Eventuelle positive oder negative Differenzen zwischen den tatsächlich vom Fonds getragenen Ausgaben und den Summen zur Deckung dieser Ausgaben werden zwischen den Mitgliedern aufgeteilt. Für weitere Informationen siehe **Abschnitt II - „Merkmale der Zusatzrentenform“** des Informationsblattes.

¹ Bezüglich der Verwaltungsgebühren der Versicherungsgesellschaft für die Auszahlung der Rentenleistung in Form einer Rente, wird auf die Angaben im „Dokument zu den Renten“ verwiesen, dass auf der Website des Fonds zur Verfügung steht.

Der synthetische Kostenindikator (ISC)

Um einen kurzen Überblick über die Kosten zeigt der Investitionslinien zu verschaffen, ist für jede Investitionslinie der die jährlichen Kosten anzeigende ISC (synthetische Kostenindikator) in Prozent der aufgelaufenen persönlichen Rentenposition aufgeführt, der unter Zugrundelegung eines typischen Mitglieds geschätzt wurde, das einen jährlichen Beitrag von 2.500 Euro abführt und für den von einem jährlichen Renditesatz von 4% ausgegangen wurde.

Der ISC wird von allen Rentenfonds unter Verwendung der gleichen von der COVIP festgelegten Methode berechnet.

Investitionslinien	Mitgliedschaftsjahre			
	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	35 Jahre
Garantierte Investitionslinie	0,57%	0,40%	0,33%	0,28%
Vorsichtig Ethische Investitionslinie	0,47%	0,31%	0,24%	0,18%
Ausgewogene Investitionslinie	0,55%	0,39%	0,32%	0,26%
Dynamische Investitionslinie	0,53%	0,36%	0,29%	0,23%

ACHTUNG: Bei Bedingungen, die sich von den hier berücksichtigten unterscheiden bzw. in Fällen, in denen die vorhergesehenen Annahmen nicht eintreten, dient dieser Indikator lediglich als Richtwert.

Der synthetische Kostenindikator wurde unter Zugrundelegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags von 10 Euro berechnet; er berücksichtigt also nicht die eventuelle Gutschrift von 2 Euro für Mitglieder, die sich dafür entschieden haben, die Mitteilungen des Fonds in elektronischem Format zu erhalten.

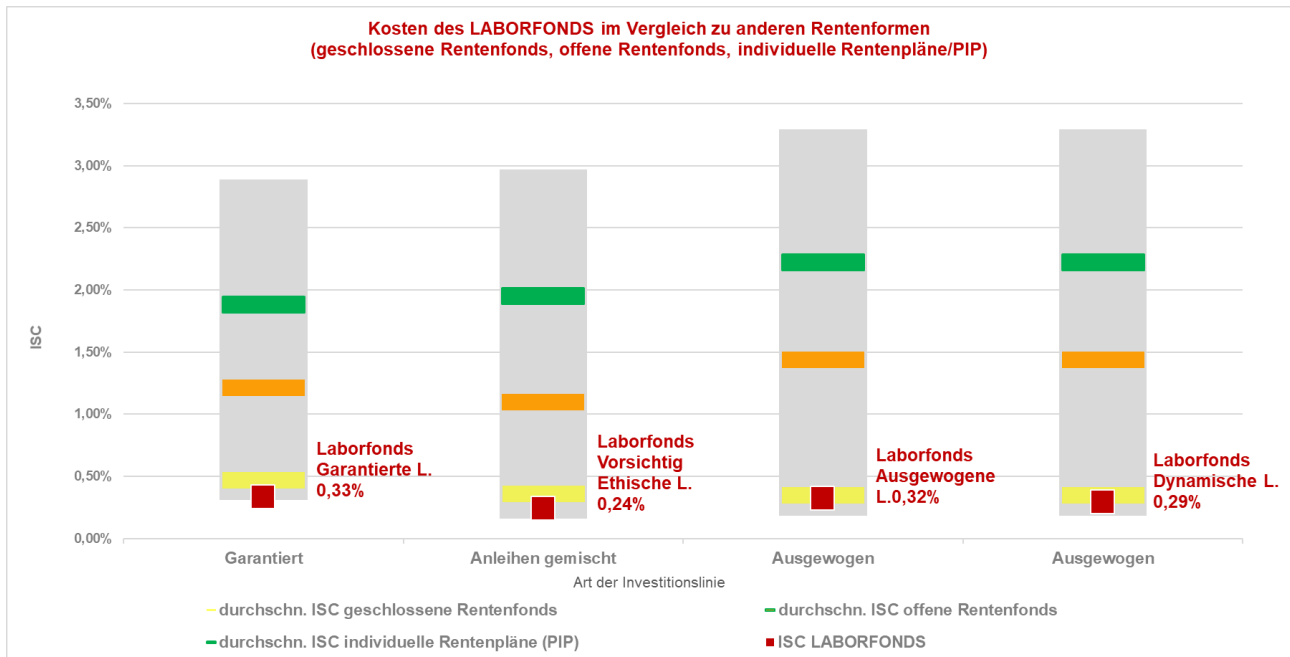
Es ist wichtig, auf den jede Investitionslinie kennzeichnenden synthetischen Indikator zu achten.

Ein ISC von 2% anstatt 1% kann das nach 35 Jahren Mitgliedschaft in der Zusatzrentenform angesparte Kapital um etwa 18% mindern (zum Beispiel von 100.000 Euro auf 82.000 Euro).

Um die Kostenbelastung der Investitionslinien besser nachvollziehen zu können, wurde in nachstehender Grafik der ISC einer jeden Investitionslinie von LABORFONDS mit dem durchschnittlichen ISC der Investitionslinien der gleichen Anlagearten verglichen, der von anderen Zusatzrentenformen angeboten wird. Die durchschnittlichen ISC-Werte je Branche wurden von der COVIP unter Bezugnahme auf das Ende eines jeden Kalenderjahres ermittelt.

Die Grafik zeigt anhand des grauen Balkens den geringsten und höchsten ISC der Investitionslinien der geschlossenen Rentenfonds (FPN), der offenen Rentenfonds (FPA) und der individuellen Rentenpläne in Form einer Versicherung (PIP), die insgesamt berücksichtigt wurden und der gleichen Anlagekategorie angehören. In der Grafik sind die LABORFONDS entstehenden Aufwendungen zum besseren Verständnis mit einem roten Punkt dargestellt; die Querbalken Bindestriche geben die durchschnittlichen Werte der FPN (gelb), der FPA (orange) und der PIP (grün) an.

Grundlage des Vergleichs sind die ISC-Werte für eine Mitgliedschaft in der Rentenform von 10 Jahren.



Investitionslinie von Laborfonds	Garantierte	Vorsichtig Ethische	Ausgewogene	Dynamische
Art der Investitionslinie	Garantiert	Mischfonds Anleihen	Ausgewogen	Aktionäre Linie
ISC LABORFONDS	0,33%	0,24%	0,32%	0,29%
Durchschnittlicher geschlossene Rentenfonds ISC	0,47%	0,36%	0,35%	0,39%
Durchschnittlicher offene Rentenfonds ISC	1,21%	1,10%	1,44%	1,71%
Durchschnittlicher individuelle Rentenpläne (PIP) ISC	1,88%	1,95%	2,22%	2,72%

Geringster ISC je Art der Investitionslinie	0,31%	0,16%	0,18%	0,22%
Höchster ISC je Art der Investitionslinie	2,58%	2,81%	3,11%	4,07%

Die ISC der geschlossenen Rentenfonds, der offenen Rentenfonds und der PIP sowie die Werte der durchschnittlichen, niedrigsten und höchsten ISC werden auf der Webseite der COVIP (www.covip.it) veröffentlicht.

LEERE SEITE